



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im September 2008  
im Internet unter [-www.kvbbg.de-](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 04/2008 -Zusatzversorgungskasse-**

### Inhalt:

- 1. Achte Änderung der Satzung**
- 2. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2007**
- 3. Schulungsangebote für Personalsachbearbeiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben dürfen wir Ihnen aktuelle Informationen zu vorgenannten Themen geben:

### **1. Achte Änderung der Satzung**

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 2008 die Achte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 3. Juli 2008 genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 30. Juli 2008 veröffentlicht. Die aktuelle Fassung der Satzung steht Ihnen im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) zur Verfügung.

Mit der Achten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- wurde insbesondere

- eine Haftungsbegrenzung der Gremien und Organe der Kasse bzw. des Verbandes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit festgeschrieben,
- die mit der Sechsten Satzungsänderung vorgenommene Änderung in § 12 Absatz 2 Satzung zur Berechnung des Abgeltungsbetrages rückgängig gemacht,
- in § 15 Absatz 2 Satz 9 Satzung eine sprachliche Klarstellung zur Ausgleichsbetragserhebung vorgenommen,
- in § 19 Absatz 1 Buchstabe j Satzung klargestellt, dass nur die Beschäftigten nicht versicherungspflichtig sind, die nach der alten Regelung des § 17 Abs. 3 Buchstabe e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung wegen einer berufsständischen Versorgung in der Zusatzversorgung auf ihren Antrag hin befreit worden sind,

**KVBbg**  
**Bank**  
**Umlage**  
**Zusatzbeitrag**  
**Internet**

Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)  
Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)  
[www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

**Besuchszeit** Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

**Telefon** (0 33 06) 79 86 – 0  
**Telefax** (0 33 06) 79 86 – 66

- mit einer Änderung in § 36 Absatz 1 Satz 4 Satzung von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht, die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen,
- in § 48 Absatz 1 Nummer 1 Satzung die Hinweispflichten der Bezugsberechtigten insoweit erweitert, als künftig auch ein Anzeigen des Wechsels der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist.

Darüber hinaus weisen wir anlässlich des zweiten Themas dieses Rundschreibens besonders darauf hin, dass die in § 13 Absatz 3 Satzung geregelte Pflicht der Mitglieder, ihren Beschäftigten die von der Kasse übermittelten Versicherungsnachweise auszuhändigen, durch die Aufnahme einer einmonatigen Frist zur Aushändigung konkretisiert wurde. Hintergrund für diese Ergänzung ist, dass vermehrt festgestellt wurde, dass Mitglieder die Versicherungsnachweise erst Monate (in einigen Fällen erst nach einem halben Jahr) nach der Übermittlung durch die Kasse an die Beschäftigten weitergeleitet haben.

## **2. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2007**

Dieses Jahr werden in der 37. Kalenderwoche die Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2007 verschickt.

Der Versand erfolgt gemäß § 13 Absatz 3 Satzung über die Arbeitgeber bzw. die ZVK-Bevollmächtigten. Zu der vorgenannten Verfahrensweise dürfen wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Absatz 3 Satzung verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen.

Im Versicherungsnachweis sind die von den Arbeitgebern für das Jahr 2007 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und auch die bis zum 31.12.2007 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aufgeführt. Damit kann der Versicherte nachvollziehen, wie sich seine Rentenanswartschaft seit dem letzten Jahr erhöht hat.

Aufgrund der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen, kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen - insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2007 - kommen. Jeder Beschäftigte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber die gemeldeten Entgelte des vergangenen Jahres beanstanden.

## **3. Schulungsangebote für Personalsachbearbeiter**

Im Rundschreiben Nr. 03/2008 wurde darüber informiert, dass in Zusammenarbeit mit der Brandenburgischen Kommunalakademie Potsdam im September und Oktober 2008 Einsteiger- und Aufbau Seminare für die Personalsachbearbeiter unserer Mitglieder angeboten werden.

Aufgrund der großen Nachfrage können nicht alle Personalsachbearbeiter an genau der Veranstaltung teilnehmen, für die sie sich angemeldet haben. Derzeit werden zusätzliche Seminartermine mit der Brandenburgischen Kommunalakademie Potsdam abgestimmt. Die Personalsachbearbeiter, denen leider die Teilnahme an einem Ausweichtermin angeboten werden muss, erhalten in den nächsten Tagen ein entsprechendes Anschreiben von der Brandenburgischen Kommunalakademie Potsdam.

Bitte entschuldigen Sie die durch die Veränderungen bei der Terminierung entstehenden Unannehmlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter